



Stadt Weilheim an der Teck Lkr. Esslingen



SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

zum Bebauungsplan "Obere Mühle"

15.12.2025



Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger
Freier Stadtplaner

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44 T 0 71 64 . 1 47 18 - 0
73087 Bad Boll F 0 71 64 . 1 47 18 - 18

info@m-quadrat.cc
www.m-quadrat.cc

Bearbeitet durch:

Stefanie Hermann (B. Eng. Landschaftsplanung), Agnes Fietz (M. Sc. Biologie)

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3	DAS UNTERSUCHUNGSGEBIET	4
3.1	Lage des Vorhabensgebietes	4
3.2	Schutzausweisungen.....	5
3.3	Habitatstrukturen	6
4	ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNGEN	7
4.1	Vögel.....	7
4.2	Fledermäuse	12
4.3	Reptilien	21
4.4	Amphibien	23
4.5	Totholzbewohnende Käfer.....	26
5	WIRKFAKTOREN	30
5.1	Baubedingte Wirkfaktoren	30
5.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	30
5.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	31
6	ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTPRÜFUNG	32
6.1	Vögel.....	32
6.2	Fledermäuse	34
6.3	Reptilien	36
7	MAßNAHMEN	36
7.1	Schutz- und Verminderungsmaßnahmen	36
7.2	CEF-Maßnahmen.....	38
8	ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT	38
	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN	40

Titelbild:

Blick von der Zähringergasse Richtung Süden auf die Obere Mühle und den direkt daneben stehenden Schuppen.

1 ANLASS

Die Stadt Weilheim an der Teck plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes, um im Bereich der Oberen Mühle für die Grundstücke Zähringergasse 11, 11/1 und Scholderplatz 46 eine Überplanung zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang wurde einer Artenschutz-Voruntersuchung (27.02.2025) durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass in dem zur Planung vorgesehen Bereich ein Habitatpotenzial für Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und totholzbewohnende Käfer besteht. Aufgrund dieser potenziellen Habitats wurden in der Saison 2025 Untersuchungen für die genannten Artengruppen durchgeführt, um einen möglichen artenschutzrechtlichen Konflikt mit § 44 BNatSchG zu ermitteln.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt den besonderen und strengen Natur- und Artenschutz. In § 44 BNatSchG ist geregelt, welche Schutzmaßnahmen für besonders geschützte und streng geschützte Arten gelten. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG ist es verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen (Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Schädigungsverbot) sind die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des lokalen Bestands einer Art. Der Verbotstatbestand ist erfüllt, wenn die Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen vermeidbar wären oder es zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes des lokalen Bestands einer Art kommt.

Nach § 44 BNatSchG Abs. 5 Nr. 1 bis 3 liegen keine Verstöße gegen,

- *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen, nicht vermieden werden kann.*

- *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.*
- *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

3 DAS UNTERSUCHUNGSGEBIET

3.1 LAGE DES VORHABENSGBIETES

Das Plangebiet mit den betroffenen Gebäuden liegt am südlichen Ortsrand der Stadt Weilheim an der Teck.



Abb. 1: Auszug aus Topographischer Karte (Quelle: LUBW Kartendienst online, unmaßstäblich).

3.2 SCHUTZAUSWEISUNGEN

Im näheren Umfeld kommen folgende Schutzgebiete vor:

Tabelle 1: Schutzausweisungen

Schutzgebiete	Name	Fläche
Naturschutzgebiet	Limburg	175 ha
Geschützte Biotope	Feldgehölz an der Lindach südlich Weilheim	1,5994 ha
FFH-Gebiet	Neidlinger Alb	1.603,78 ha
Vogelschutzgebiet	Vorland der mittleren Schwäbischen Alb	17.003 ha
Biosphärengebiet (Pflegezone)	Schwäbische Alb	85.201 ha



Abb. 2: Schutzausweisungen im näheren Umfeld (Gelbe Markierung = Geltungsbereich/Vorhabensbereich. Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst online).

3.3 HABITATSTRUKTUREN

In dem zur Planung vorgesehenen Gebiet stehen verschiedene Gebäude. Ein Wohnhaus mit Garage (Scholderplatz 46, Flurstück 719/7) eine Scheune (Zähringergasse 11/1, Flurstück 718) vier Getreidesilos und die ehemalige Mühle (Zähringergasse 11, Flurstück 718/1). Das direkt an die Mühle angrenzende Wohnhaus bleibt erhalten. Zentral vor den Gebäuden der Zähringergasse befindet sich ein öffentlicher Platz mit Parkplätzen. Das Wohnhaus Scholderplatz 46 ist von einem Hausgarten mit Ziergehölzen umgeben. Weitere Grünflächen finden sich im Süden und Westen der Mühle. Im Süden, entlang dem ehemaligen Mühlkanal, verläuft ein geschotterter Fußweg. Dieser endet zwischen Schuppen und Mühle in der Zähringergasse.



Abb. 3: Bilder der von der Überplanung betroffenen Gebäude.

4 ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNGEN

4.1 VÖGEL

Methodik

In der Saison 2025 fand eine Brutvogelkartierung von Anfang April bis Anfang Juni, im Eingriffsbereich und dem angrenzenden Kontaktlebensraum, statt. Bei guten Wetterbedingungen wurden fünf Tagesbegehungen durchgeführt. Die Erfassung erfolgte nach Südbeck et al. (2025). Hierbei wurden alle hör- und sichtbaren Vögel in sogenannten Tageskarten erfasst. Geachtet wurde auf revieranzeigendes Verhalten, wie singende Männchen, Nistmaterial tragende Altvögel, warnende/verleitende Altvögel, sowie im Fortgang der Erfassung die Sichtung von Jungvögel.

Tabelle 2: Begehungstermine Vögel

Datum	Uhrzeit	Wetter	Windstärke in Bft
01.04.2025	07:55 – 09:30 Uhr	2,5 °C Sonne mit Wolken	0 - 1
19.04.2025	08:00 – 09:30 Uhr	4 °C Sonne ohne Wolken	0 - 1
03.05.2025	07:40 – 08:40 Uhr	17 °C bedeckt	1
18.05.2025	06:30 – 08:10 Uhr	7,5 °C Sonne mit Wolken	0 - 1
10.06.2025	06:10 – 07:40 Uhr	8 °C Sonne ohne Wolken	0 - 1

Ergebnisse

Bei der Brutvogelkartierung wurden im Eingriffsbereich und Kontaktlebensraum insgesamt 26 Vogelarten festgestellt. Davon haben 13 Vogelarten den Status Brutvogel oder -verdacht. Als planungsrelevante Arten gelten aufgrund ihres Gefährdungsstatus Grünspecht, Haussperling, Mäusebussard, Mehl- und Rauchschalbe, Rotmilan, Star, Türkentaube und Turmfalke. Als Nahrungsgäste wurden Grünspecht, Mehl- und Rauchschalbe, Star und Türkentaube eingestuft. Den Eingriffsbereich überflogen haben Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke und wurden entsprechend als überfliegende Arten registriert. Als planungsrelevante Arten mit dem Status Brutverdacht oder sogar Brutvogel bleibt somit noch der Haussperling, wobei hier keine Brut im Eingriffsbereich nachgewiesen wurde. Es wird von einem Brutrevier in unmittelbarer Nähe ausgegangen. Direkt im Eingriffsbereich kommen somit keine planungsrelevanten Arten mit Brutverdacht oder Status Brutvogel vor.

Erläuterungen zu nachfolgender Tabelle:

Status-Angaben beziehen sich auf den gesamten Untersuchungsraum einschließlich Kontaktlebensräume

Fett gedruckt die gefährdeten oder durch Anhang-I geschützten Arten

<p>Status: B: Brutvogel Bv: Brutverdacht N: Nahrungsgast D: Durchzügler ü: überfliegend</p> <p>BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz §: besonders geschützt §§: streng geschützt</p>	<p>Schutzstatus:</p> <p>Rote Liste: BW: Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019.</p> <p>D: T. Ryslavy, H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, Stand 30.11.2020.</p> <p>3: Gefährdet V: Art der Vorwarnliste</p> <p>VSRL: EG-Vogelschutzrichtlinie I = Art nach Anhang 1</p>
---	--

Tabelle der im Gebiet und in angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Vogelarten

Tabelle 3: Nachgewiesene Vogelarten.

Kürzel	Vogelarten dtsh. u. wissenschaftl. Artname	Status	1.4.	19.4	3.5.	18.5	10.6	RL D	RL BW	VSch RL	BNat sch G
A	Amsel - <i>Turdus merula</i>	Bv	2	3	3	3	3	-	-	-	§
Bm	Blaumeise - <i>Parus caeruleus</i>	B	3	4	2	4	5	-	-	-	§
B	Buchfink - <i>Fringilla coelebs</i>	Bv	1	1		1		-	-	-	§
E	Elster - <i>Pica pica</i>	N	2				1	-	-	-	§
Gb	Gartenbaumläufer - <i>Certhia brachydactyla</i>	N					1	-	-	-	§
Ge	Gebirgsstelze - <i>Motacilla cinerea</i>	Bv	1	1		1	1	-	-	-	§
Gi	Girlitz - <i>Serinus serinus</i>	N			1			-	-	-	§
Grr	Graureiher - <i>Ardea cinerea</i>	Bv		1	1	1		-	-	-	§
Gf	Grünfink - <i>Chloris chloris</i>	N				1		-	-	-	§

Kürzel	Vogelarten dtsh. u. wissenschaftl. Arname	Status	1.4.	19.4	3.5.	18.5	10.6	RL D	RL BW	VSch RL	BNat sch G
Gü	Grünspecht - <i>Picus viridis</i>	N				1		-	-	-	§§
Hr	Hausrotschwanz - <i>Phoenicurus ochrurus</i>	Bv	1	3		2	3	-	-	-	§
H	Hausperling - <i>Passer domesticus</i>	N/Bv	3	4	2	2	3	-	V	-	§
K	Kohlmeise - <i>Parus major</i>	B	5	3	2	4	4	-	-	-	§
Mb	Mäusebussard - <i>Buteo buteo</i>	ü					1	-	-	-	§§
M	Mehlschwalbe - <i>Delichon urbica</i>	N/ü			15		5	3	V	-	§
Mg	Mönchsgrasmücke - <i>Sylvia atricapilla</i>	Bv	2	1	2	2	4	-	-	-	§
Rk	Rabenkrähe - <i>Corvus corone</i>	N	2	5	1	2	3	-	-	-	§
Rs	Rauchschwalbe - <i>Hirundo rustica</i>	N			1			V	3	-	§
Rt	Ringeltaube - <i>Columba palumbus</i>	Bv		1	2	2	2	-	-	-	§
R	Rotkehlchen - <i>Erithacus rubecula</i>	Bv	1		1	1		-	-	-	§
Rm	Rotmilan - <i>Milvus milvus</i>	ü	1					-	-	I	§§
Sg	Sommergoldhähnchen – <i>Regulus ignicapillus</i>	Bv			1	1	1	-	-	-	§
S	Star - <i>Sturnus vulgaris</i>	N	4	2	4	2		3	-	-	§
Tt	Türkentaube - <i>Streptopelia decaocto</i>	N		1	1			-	3	-	§
Tf	Turmfalke - <i>Falco tinnunculus</i>	ü	1					-	V	-	§§
Zi	Zilpzalp - <i>Phylloscopus collybita</i>	Bv	4	1	2	2	1	-	-	-	§

**Planungsrelevante Vogelarten:
Karte der Fundorte, Singwarten bzw. Reviere**



Abb. 4: Planungsrelevante Vogelarten im Untersuchungsgebiet (Digitales Orthophoto: LGL, www.lgl-bw.de).

Tabelle 4: Schutzstatus der planungsrelevanten Vogelarten

Art	Rote Liste Deutschland	Rote Liste BW	Vogelschutz-Richtlinie	BNatSchG
Grünspecht				§§
Haus Sperling		V		§
Mäusebussard				§§
Mehlschwalbe	3	V		§
Rauchschwalbe	V	3		§
Rotmilan			I	§§
Star	3			§
Türkentaube		3		§
Turmfalke		V		§§

Beobachtungen aus dem Untersuchungsgebiet

Der Grünspecht wurde in weiterer Entfernung Richtung Westen ab und zu verhört. Einmal wurde am 30.04.2025, bei der abendlichen Erfassung zu den Fledermäusen, ein Grünspecht beim Einflug an dem Loch im Giebel in das Mühlengebäude gesichtet. Am 20.11.2025 gelang die Sichtung beim Ausflug aus dem Loch am Giebel. Bei der Habitatpotenzialanalyse wurden direkt unter dem Loch auf dem Dachboden Federn vom Grünspecht entdeckt. Dieser Platz dient somit als Ruhestätte für den Grünspecht.

Für den Haus Sperling besteht ein Brutverdacht im nördlichen Kontaktgebiet. Mehrere Individuen wurden regelmäßig auf der Suche nach Nahrung im Strauch an der südlichen Grenze vom Vorhabensgebiet gesichtet.

Der Star hat sein Brutrevier in der näheren Umgebung, der genaue Standort konnte jedoch nicht bestimmt werden. Es wurden aber regelmäßig Überflüge und Aufenthalte, um nach Nahrung zu suchen, im Eingriffsbereich beobachtet.

Die Siedlungsraumtypischen Arten, wie Amsel, Blaumeise, Kohlmeise, Hausrotschwanz haben ihre Reviere im Eingriffsbereich und Kontaktlebensraum.

Mehl- und Rauchschwalben jagten auf der Suche nach Nahrung immer wieder über das Untersuchungsgebiet.

Ein Turmfalke wurde einmalig beim Überflug über das südöstliche Kontaktgebiet gesichtet.

Rotmilan und Mäusebussard wurden beim Überflug im westlichen Kontaktgebiet gesichtet.

Bewertung

Durch die Planung gehen keine Brutreviere verloren, jedoch teilweise Nahrungshabitate. Hierbei handelt es sich aber um keine essenziellen Nahrungshabitate, da weitere Habitatstrukturen in unmittelbarer Nähe vorhanden sind. Für den Verlust der Ruhestätte des Grünspechts erfolgt in Kapitel 6 die artenschutzrechtliche Konfliktprüfung.

4.2 FLEDERMÄUSE

Alle Fledermausarten stellen streng geschützte Arten dar (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG), die im Rahmen der Planung zu beachten sind. Zur Erfassung von Fledermausvorkommen erfolgten fünf detektorgestützte Begehungen im Eingriffsbereich. Die Untersuchungen fanden unter günstigen klimatischen Bedingungen (warm, niederschlagsfrei, windstill) statt. Die Begehungen erfolgten als Ausflugkontrollen in der Abenddämmerung ab Sonnenuntergang und als Schwärmkontrollen vor Sonnenaufgang zur Wochenstubenzeit, da zu jenem Zeitpunkt mit einer Erhöhten Aktivität bedingt durch die ersten Flüge der Jungtiere zu rechnen ist (Tabelle 5). Daneben wurde im September eine Ausflugskontrolle durchgeführt, an welche eine Balzkontrolle angeschlossen wurde. Weitergehend fand eine Kontrolle („Frostschwärmen“) zur Winterzeit statt, nachdem die erste Frostperiode im November eingebrochen war. Neben der gezielten Beobachtung von Ein- und Ausflügen aus den potenziellen Quartieren wurde zur Erfassung des Artenspektrums sowie zur Erfassung von Flugstraßen und Jagdhabitaten auf Überflüge und Jagdaktivitäten von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet geachtet. Neben den Detektorbegehungen fand auch eine endoskopische Kontrolle relevanter Strukturen im Frühjahr als auch eine endoskopische Kontrolle im Rahmen der Winterbegehung statt. Die Erfassung der Ortungsrufe erfolgte mittels Fledermausdetektoren (BATLOGGER M und M2 © Elekon AG). Zusätzlich zum Verhören der Rufe wurde die Art- bzw. Gattungsbestimmung über Sichtbeobachtungen (Größe, Verhalten, Flugbild etc.) unter Zuhilfenahme eines Nachtsichtgeräts unterstützt. Ebenso wurden stationäre Wärmebildkameras auf relevante Strukturen ausgerichtet. Die Begehungen erfolgten mit stets zwei Kartiererinnen, so dass alle relevanten Strukturen parallel kontrolliert werden konnten. Es wurden optional zwei weitere Begehungen angesetzt, insofern sich Hinweise oder Nachweise auf eine Quartiersnutzung, speziell Wochenstuben, ergeben würden. Die Begehungsdaten wurden mittels Software (BatExplorer Pro Version, Elekon) analysiert und anschließend als CSV-File in QGIS integriert (Version 3.40.3- Bratislava).

Tabelle 5: Begehungstermine und Untersuchungsbedingungen während der Fledermauskartierung

		Kartiererinnen	Art der Begehung	Beobachtungszeitraum	Temperatur (°C)	Sonstiges (Witterung)
Begehungen	30.04.	A.Fietz/ S.Hermann	Ausflugskontrolle mit visueller Kontrolle der relevanten Strukturen	20:00-22:00	15	1 Bft, kein Niederschlag
	29.06.	A.Fietz/ S.Hermann	Schwärmkontrolle	04:00 - 05:45 Uhr	17	1 Bft, kein Niederschlag

	15.07.	A.Fietz/ S.Hermann	Schwärmkontrolle	04:15 – 05:45 Uhr	18	1-2 Bft, kein Niederschlag
	20.09.	A. Fietz/ Jia Xuan Leong	Ausflugs- und Balzkontrolle	19:15 – 23:30 Uhr	17	1-2 Bft, kein Niederschlag
	20.11.	A.Fietz/ S.Hermann	Frostschwärmen und Endoskopische Kontrolle	16:45 – 20:00	-4	1 Bft, kein Niederschlag

Zur Recherche der Verbreitungsgebiete der Fledermausarten im Untersuchungsraum (TK-Quadrant 7323) wurden Verbreitungskarten der LUBW (Stand 2019) und das Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK, Gemeinde Weilheim an der Teck, ZAK-Raum Albvorland) herangezogen.

Ergebnisse

Artenspektrum und Quantität

Als potenzielle Arten im Gebiet wurden anhand von Verbreitungskarten 17 Fledermausarten gefunden (Tabelle 6). Innerhalb der Schwäbischen Alb wurde zusätzlich die Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*) beschrieben, welche ggf. in das Gebiet des Albvorlandes einstrahlen könnte. Als rein gebäudebewohnende Arten, werden neben dem Kulturfolger Zwergfledermaus auch die Breitflügelfledermäuse und Großen Mausohren angesehen. Weitere Arten, welche generell an Gebäuden anzutreffen sind, stellen die Grauen Langohren, die Zweifarbfledermäuse und Mückenfledermäuse dar. Die Tiere finden sich in offenen Plattenfugen, unter den Dachrandverblechungen, unter Fensterbrettern, in Dehnungsfugen, in Doppelbalkenfugen sowie in Kaltdächern. Graue Langohren beziehen ihre Spaltenquartiere vorzugsweise in größeren Dachböden, wo sie mehrere Hangplätze besitzen. Solche Dachböden finden sich v.a. in Kirchen und größeren Scheunen. Ähnliche Orte sucht auch das Große Mausohr auf, welche oftmals sehr große Wochenstuben in Kirchendachböden und großen Dachstühlen bildet. Die Wochenstuben der Zweifarbfledermäuse finden sich an Gebäuden, die Paarungsquartiere v.a. an sehr hohen Gebäuden. Aufgrund der Eigenschaften der Gebäude konnten von den 17 potenziell vorkommenden Arten weitere Arten abgeschichtet werden, welche ihre Quartiere an den Gebäuden im UG beziehen könnten. Es ist am wahrscheinlichsten mit der Mopsfledermaus (z.B. hinter Fensterläden), der Breitflügelfledermaus (Spalten, Fensterläden), der Großen Bartfledermaus (Spalten, Fensterläden), der Kleinen Bartfledermaus (Spalten, Hohlräume, Risse), der Mückenfledermaus (Außenverkleidungen, Hohlräume), der Rauhautfledermaus (Mauerrisse, Spalten, Dachbereich), der Zweifarbfledermaus (Dachfirst, Fensterläden) und der Zwergfledermaus (Spalten) zu rechnen (Tabelle 6, grün hinterlegte Arten).

Tabelle 6: Im UG potenziell betroffene Fledermausarten und ihr aktueller Schutzstatus. Abschichtung der möglichen Arten

Erläuterungen: FFH-Anhang (FFH-Anh.): II = Anhang II der FFH-Richtlinie; IV = Anhang IV der FFH-Richtlinie. Rote Liste (RL) Deutschland (D) und Baden-Württemberg (BW) (BfN 2020a, LFU 2017): 1= vom Aussterben gefährdete Art; 2= stark gefährdet; 3= gefährdet; V=

Vorwarnliste; D=Daten unzureichend; *=ungefährdet; I=gefährdete, wandernde Art; G=Gefährdung anzunehmen/Status unbekannt. BNatSchG=Bundesnaturschutzgesetz: s=streng geschützte Art. S: Sommerquartier, Wi=Winterquartier ○: gelegentlich/selten, N: Nein.* an hohen Gebäuden; ** v.a. im nördlichen Verbreitungsgebiet; ***Dachstühle größerer Gebäude. # V.a. Brücken, Viehställe. Wahrscheinliche Arten in grün hinterlegt.

Artname	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		FFH	BNatSchG	Quartiere in Gebäuden
		BW ¹	D ²			
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	II, IV	s	S, (Wi)
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	II, IV	s	○
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	IV	s	S, (Wi)
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	1	IV	s	S, Wi, ***
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	*	II, IV	s	S, ***
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	I	V	IV	s	○,*
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	1	*	IV	s	S
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	IV	s	○,**
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	*	IV	s	S
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	G	*	IV	s	S, Wi
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	I	*	IV	s	○ S, Wi
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	*	IV	s	○, S
Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	I	D	IV	s	S, Wi
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	IV	s	S, Wi
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*	IV	s	S, #
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	3	IV	s	S, ***
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	R	2	II, IV	s	S, ***

¹ Braun, M. & Dieterlen, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.
² Meinig, H., Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

Im Rahmen der fünf Detektoruntersuchungen wurde der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) aufgrund seiner intensiven Jagdaktivität innerhalb der angrenzenden Wiese im Westen nachgewiesen. Als weitere dominante Art trat die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) im Untersuchungsgebiet auf (Tabelle 7). Es kam zu einzelnen Kontakten weiterer Pipistrellen,

darunter die Rauhaut/Weißrandfledermaus und die Mückenfledermaus. Einmalig konnten Langohren (*Plecotus spec.*) im Gebiet nachgewiesen werden.

Wenige Kontakte wurden zudem mit dem kleinen Abendsegler ausgemacht (*Nyctalus leisleri*) (Tabelle 7). Unter der Gattung *Myotis* fanden sich v.a. Rufsequenzen der Bartfledermäuse (1,8%), während es nur einmalig zu Kontakten mit der Wasserfledermaus kam (*Myotis daubentonii*), die vermutlich an der Lindach jagte. Bei den Rufsequenzen der Gattung *Myotis spec.* handelte es sich, basierend auf den Rufeigenschaften, wahrscheinlich um die im Gebiet nachgewiesene Bartfledermaus oder Wasserfledermaus.

Eine akustische Unterscheidung der Langohren ist, ebenso wie bei den registrierten Rauhaut/Weißrandfledermaus Rufen und den Rufen der kleinen/großen Bartfledermaus, nicht möglich. Im Rahmen von Lautanalysen sind jene Arten aufgrund des großen Überschneidungsbereichs nicht zu differenzieren. Im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung müssen demzufolge jeweils beide Schwesternarten der jeweiligen Artengruppen berücksichtigt werden. Langohren rufen sehr leise und sind oft nur wenige Meter mit dem Detektor wahrzunehmen, so dass jene oft in detektorbasierte Begehungen unterrepräsentiert sind. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass eine hohe Dunkelziffer existiert und es zu mehr Kontakten im Untersuchungsgebiet gekommen ist, als mittels Detektors nachgewiesen werden konnte. Insgesamt konnten so 8 Arten/Artengruppen im Rahmen der Begehungen nachgewiesen werden (Tabelle 6).

Tabelle 7: Liste der im Untersuchungsgebiet sicher nachgewiesenen Fledermausarten

Erläuterungen: Rote Liste: 0 ausgestorben oder verschollen; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; * ungefährdet; G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V Vorwarnliste; i gefährdete wandernde Tierart- in hohem Maße verantwortlich | FFH = Flora-Fauna-Habitat, BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz: s = streng geschützt | BW = Baden-Württemberg, D = Deutschland

Artname	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		FFH	BNatSchG
		BW ¹	D ²		
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	IV	s
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	G	*	IV	s
Rauhaut / Weißrandfledermaus**	<i>Pipistrellus nathusii / kuhlii</i>	i/D	*	IV	s
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	IV	s
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	i	V	IV	s
Graues Langohr/ Braunes Langohr	<i>Plecotus austriacus/auritus</i>	1/3	1/3	IV	s
Kleine/Große Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus/brandtii</i>	3/1	*	IV	s
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	*	IV	s

¹ Braun, M. & Dieterlen, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.

² Meinig, H., Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

Es wurden bei den Begehungen insgesamt 381 Rufsequenzen analysiert und zugeordnet. Der größte Anteil aller Rufe wurde im Rahmen der 2ten Begehung verzeichnet, da bei dieser Begehung mehrere Abendsegler intensiv auf der angrenzenden Grünfläche jagten.

Tabelle 8: Übersicht über die an den jeweiligen Tagen aufgezeichneten Rufsequenzen
 Erfassungsstunden werden berechnet aus der Anzahl der eingesetzten Geräte und der Zeit vor Ort.

Wissenschaftlicher Name	30.04. Spät	29.06. Früh	15.07. Früh	20.09. Spät	20.11. Spät	Gesamt	Anteile (%)
<i>Eptesicus serotinus</i>			1			1	<1
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	20	34	38	24	1	117	30,7
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>				2		2	<1
<i>Pipistrellus nathusii / kuhlii</i>			1			1	<1
<i>Plecotus austriacus/auritus</i>		1		1		2	<1
<i>Nyctalus noctula</i>	2	195	40	1		238	62,6
<i>Nyctalus leiserli</i>	2	3	1			6	1,5
<i>Nyctalus spec.</i>		2	2			4	1
<i>Myotis mystacinus/brandtii</i>	3	1	2	1		7	1,8
<i>Myotis daubentonii</i>				2		2	<1
<i>Myotis spec.</i>		1				1	<1
Rufsequenzen (gesamt)	27	237	85	31	1	381	100
Erfassungsstunden (h)	4	3,5	3	4,25	5	19,75	
Rufsequenzen/h	6,75	67,7	28,3	7,29	0,2	22	

Quartiere

Bei keiner der Begehungen konnte ein Nachweis bzw. Hinweis auf genutzte Quartiere im Gebiet erbracht werden. Zur Überprüfung wurden die relevanten Strukturen zweimalig visuell mittels Endoskops und Ausleuchten untersucht, stationäre Wärmebildkameras eingesetzt (Abbildung 5), als auch durch Kartiererinnen vor Ort zur Aus-/Einflugzeit auf Fledermäuse geachtet. Es kam zu

keinem Schwärmen oder (hörbaren) Rufen innerhalb dieser Begehungen, ebenso zu keinen Nachweisen bei den visuellen Kontrollen der Strukturen. Es wurden auch keine indirekten Nachweise, wie etwa Kotpellets, Verfärbungen oder Fraßreste an den Strukturen gefunden.



Abb. 5: Stationäre Wärmebildkameras dokumentierten bei den Begehungen relevante Strukturen.

Zum Gebäude der ehemaligen Mühle gibt es keine Einflugmöglichkeiten, von dem benutzten Spechtloch abgesehen. Quartiere an diesem Gebäude sind nur durch die Fensterläden am Wohnhaus gegeben, welches nicht vom Abriss betroffen ist. Des Weiteren war die Mühle lange in Benutzung und beleuchtet.

Das Lagergebäude bzw. Scheune, welches ein gemauertes Steinfundament mit einer Bretter-Verschalung aufweist, bietet im Gegensatz dazu vielerlei Strukturen. Teilweise sind die Steine verputzt bzw. Abschnitte erneuert worden, jedoch z.T. auch älter und beschädigter, mit Spalten und Rissen (Abbildung 6).



Abb. 6: Das Mauerwerk der Scheune war teilweise erneuert und verfugt, die älteren Abschnitte wiesen aber viele (auch tiefergehende) Spalten und Risse auf. Fotos: A. Fietz

Die höheren Etagen konnten nicht begangen werden, so dass nur eine visuelle Kontrolle des Erdgeschosses und von außen erfolgte. Es konnte am Boden der Scheune viel Nagetierkot ausgemacht werden. Es befinden sich auch größere Öffnungen in dem Gebäude, so dass davon auszugehen ist, dass auch Raubtiere (wie etwa Marder) in das Gebäude eindringen können (Abbildung 7).



Abb. 7: Obere Reihe: In die Scheune gibt es eine Vielzahl an Einflugmöglichkeiten durch Spalten und Risse am Mauerwerk, als auch unterhalb des Daches. Teilweise wurden Bereiche neu gemauert und verfugt. Untere Reihe: Nach dem Abriss der Getreidesilos befand sich auf der Rückseite der Scheune nahezu ebenerdig ein größerer Zugang, der durch größere Raubtiere genutzt werden kann. Weitergehend finden sich auch seitlich Größere Öffnungen, welche größeren Säugetieren Zugang gewähren. Fotos: A. Fietz

Die Rufanalyse zeigte keinerlei Sozialrufe, welche auf Quartiere hindeuten würden. Es handelte sich durchgehend um Transfer und Jagdrufe. Auch zur Balzzeit konnten keine Sozialrufe oder charakteristische Balzflüge beobachtet werden, so dass auch keine Hinweise für eventuelle Winterquartiere vorliegen. Eine Nutzung als Winterquartier für Einzeltiere ist im Lagergebäude/Scheune für Zwergfledermäuse in den Spalten des Steinfundamentes gegeben. Vergangene oder aktuelle Nutzung konnte jedoch bei den visuellen, endoskopischen Kontrollen nicht ausgemacht werden. Weitergehend wurde kein Schwärmen zur Balzzeit dokumentiert, welches häufig vor genutzten Winterquartieren auftritt. Bei der winterlichen Frostschwärm-

Kontrolle wurde keinerlei Aktivität am Gebäude registriert. Zusammengefasst können daher bedeutende oder größere Winterquartiere auch an diesem Gebäude ausgeschlossen werden. Eine Nutzung durch Einzeltiere kann im Sommer als auch im Winter an diesem Gebäude nicht ausgeschlossen werden.

Auftrennung nach Gebäuden:

- **Wohnhaus mit Garage** (Scholderplatz 46): Keine erkennbaren Einflugmöglichkeiten vorhanden. Das Gebäude besitzt keinen Dachboden und hat einen Keller ca. aus den 80iger Jahren, welcher keine Quartiere für Fledermäuse bietet. Keine Hinweise auf Nutzung durch visuelle Kontrolle. Mangelnde Eignung für Fledermäuse. Keine Hinweise innerhalb der Detektorbegehungen. Eine Nutzung durch Fledermäuse kann ausgeschlossen werden.
- **Scheune / Lagergebäude:** Vielerlei potenzielle Quartiersstrukturen, Mauerwerk teils Eignung für Winterquartiere. Im Rahmen der Begehungen wurde festgestellt, dass auch größere Raubtiere in das Gebäude eindringen können und verschiedene Nagetiere das Gebäude nutzen. Eine Nutzung durch die im Gebiet vorkommenden Siebenschläfer ist ebenso denkbar. Keine Ein-/Ausflüge, kein Schwärmen. Keine Hinweise auf vergangene oder aktuelle Nutzung von Innen und von außen, wobei der obere Dachstuhl nicht von innen untersucht werden konnte. Tages- und Zwischenquartiere von einzelnen Fledermäusen können im Sommer als auch im Winter nicht ausgeschlossen werden.
- **Ehemalige Mühle:** Keine Einflugmöglichkeiten (von benutzter Spechthöhle abgesehen) von innen oder außen erkennbar. Visuelle Kontrolle aller Ebenen zeigte keinerlei Hinweise auf Nutzung, das Gebäude erscheint intakt und wurde bis vor kurzem noch als Mühle benutzt. Bei den Detektorbegehungen keine Aktivität am Gebäude. Das angebaute Wohngebäude besitzt Fensterläden, welche als Quartiere für verschiedene Fledermausarten dienen können, ist aber vom Abriss nicht betroffen. Abriss unter Ökologischer Baubegleitung (ÖBB).

Jagdhabitats



Abb. 8: im UG und den Kontaktlebensräumen nachgewiesene Fledermausarten und Gattungen.

Die meisten Rufe stellten Transferrufe dar, ein geringerer Anteil waren frequenzmodulierte Rufe, wobei Feeding Buzzes innerhalb des Untersuchungsgebietes sehr selten waren. Gesichtete Tiere transferierten v.a. in die dahinter süd-westlich gelegene Gebiete. Es konnte viel Jagdaktivität von Abendseglern innerhalb der westlichen und auch südlichen Grünflächen ausgemacht werden (Abbildung 8).

Die nachgewiesene durchschnittliche Aktivität (22 Rufe/h) gilt als eine sehr hohe Aktivität (siehe auch Dürr & Petrick 2005). Diese Aktivität lässt aber nicht zwangsläufig auf ein ebenso hohes Konfliktrisiko schließen, da auch viele weitere Faktoren eine bedeutende Rolle spielen. Die höchste Aktivität wurde in der zweiten Nacht aufgezeichnet, jedoch beziehen sich diese Werte auf jagende Abendsegler im Kontaktlebensraum. Exkludiert man diese Begehung ist die durchschnittliche Aktivität mit 10,5 Rufsequenzen/Stunde als hohe Aktivität zu bewerten.

Bewertung

Im Rahmen der akustischen Erfassung wurden an den zu untersuchenden Gebäuden an 5 Begehungen insgesamt 8 Fledermausarten/artengruppen nachgewiesen. Die Aktivität war insgesamt hoch, wobei viele jagende Abendsegler innerhalb der Grünfläche im Kontaktgebiet aufgenommen wurden. Die aufgezeichneten Rufsequenzen entsprechen überwiegend Transfer-

und teilweise Jagdrufen, Balz- oder Sozialrufe wurden nicht nachgewiesen. Es kam innerhalb des zu untersuchenden Geländes kaum zu Feeding Buzzes, und die meisten Tiere wurden beim Transfer beobachtet. Daneben lösten Abendsegler, die im Kontaktbereich jagten, eine Vielzahl an Rufsequenzen aus, welche ohne die GPS-Ortung und Sichtung den Eindruck von viel Aktivität im Untersuchungsgebiet erwecken könnten. Es ergaben sich keine Hinweise auf Quartiernutzung der Gebäude im Untersuchungsgebiet. Die Mehrzahl der Nachweise betrifft Abendsegler (im Kontaktlebensraum) sowie Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*), deren Aktivität typischerweise in siedlungsnahen Randbereichen erhöht ist. Strukturgebundene oder seltene Arten traten nur vereinzelt auf.

Da keine Quartiere, Balzplätze oder sonstigen essenziellen Funktionsbereiche (z. B. Wochenstuben, Schwärmquartiere, Balzplätze) festgestellt wurden, ist **nicht von einem direkten Verlust essenzieller Lebensstätten** auszugehen. Eine unregelmäßige Nutzung der potenziellen Quartierstrukturen als Zwischenquartier oder Tagesquartier durch Einzeltiere lässt sich, auch aufgrund der Quartiersvielfalt an der Scheune, nie vollkommen ausschließen. Gemäß Hinweisen zur Beurteilung von Eingriffen (Hammer & Zahn 2011, Fledermaus Koordinationsstellen Nord- und Südbayern) sind potenzielle Fledermaus-Quartiere bei Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität jedoch wie tatsächliche Quartiere zu behandeln, weshalb jene entsprechend kompensiert werden müssen. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zur Tötung und Verletzung von Individuen müssen über Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. In Kapitel 6 erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände.

Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Leitstrukturen unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Entnahme zum Verbotstatbestand werden, wenn durch den Wegfall dieser Strukturen mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Fledermauspopulation zu rechnen ist. Die Maßnahme führt zu keiner Verarmung des lokalen Jagdhabitats und betrifft keine Leitstrukturen.

4.3 REPTILIEN

Methodik

Die Erfassung der Zauneidechse erfolgte nach der Methodik Albrecht et al. (2014) und Laufer (2014). An fünf Begehungsterminen wurde das potenzielle Habitat im Eingriffsbereich auf ein tatsächliches Vorkommen der Zauneidechse abgesucht. Da bei der Reptilienerfassung das Wetter entscheidend ist, fanden die Sichtbeobachtungen nur bei optimalen Wetterbedingungen statt.

Ergebnisse

Die Zauneidechse wurde mit zwei Individuen im Eingriffsbereich nachgewiesen. Aufgrund der Funde wird von einer kleinen Population ausgegangen. Der Bereich, welcher von den Zauneidechsen als Habitat genutzt werden kann, hat dabei eine Größe von ca. 114 m².



Abb. 9: Zauneidechsen im Untersuchungsgebiet (Digitales Orthophoto: LGL, www.lgl-bw.de).

Tabelle 9: Begehungstermine Reptilien

Datum	Uhrzeit	Witterung	Reptilien Kartierung	Funde
03.04.2025	14:45 – 15:15 Uhr	17 °C, Sonne ohne Wolken, leichter Wind.	1. Begehung	keine
15.04.2025	11:30 – 12:10 Uhr	18 °C, Sonne mit Schleierwolken	2. Begehung	Ein adultes Weibchen, eine subadulte Zauneidechse
15.05.2025	10:30 – 11:30 Uhr	15 °C, Sonne mit Schleierwolken, leichter Wind	3. Begehung	keine
30.06.2025	08:20 – 09:35 Uhr	23 °C, Sonne ohne Wolken	4. Begehung	keine

18.08.2025	9:50 – 10:50 Uhr	18 °C, Sonne mit Schleierwolken	5. Begehung	keine
------------	---------------------	------------------------------------	-------------	-------



Abb. 10: Fundort der Zauneidechsen.

Bewertung

Im Vorhabensgebiet wurde auf der Fläche, welche in der Habitatpotenzialanalyse vom 27.02.2025 als potenzieller Lebensraum für Zauneidechsen erfasst wurde, zwei Zauneidechsen (1 adultes Weibchen, 1 subadultes Tier) nachgewiesen. Ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG kann somit nicht ausgeschlossen werden. In Kapitel 6 erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände.

4.4 AMPHIBIEN

Methodik

Mittels Sichtbeobachtung nach Albrecht et al. (2014) fand an fünf Terminen die Kartierung des potenziellen Laichgewässers (Teich) im Garten von Wohnhaus Scholderplatz 46 statt. Durch die

Kartierung sollte ein mögliches Vorkommen von Laich in dem Stillgewässer nachgewiesen werden.



Abb. 11: Standort Stillgewässer (Teich) im Untersuchungsgebiet (Digitales Orthophoto: LGL, www.lgl-bw.de).

Nachfolgende Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Amphibien. Die Datenrecherche ergab, dass die Amphibienarten Gelbbauchunke und Europäischer Laubfrosch ihr Verbreitungsgebiet im Planungsgebiet haben (LUBW, 2010).

Tabelle 10: Amphibien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie in Baden-Württemberg.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Mögliches Vorkommen im Plangebiet	
		Ja	Nein
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>		X
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	X	

Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>		X
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>		X
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	X	
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>		X
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>		X
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>		X
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>		X

Ergebnisse

Tabelle 11: Begehungstermine Amphibien

Datum	Uhrzeit	Witterung	Amphibien Kartierung	Funde
01.04.2025	09:30 Uhr	3 °C, Sonne vereinzelt Wolken	1. Begehung	keine
15.04.2025	12:10 Uhr	18 °C, Sonne mit Schleierwolken	2. Begehung	keine
03.05.2025	08:40 Uhr	17 °C bedeckt	3. Begehung	keine
18.05.2025	08:10 Uhr	7,5 °C Sonne mit Wolken	4. Begehung	keine
10.06.2025	7:40 Uhr	8 °C Sonne ohne Wolken	5. Begehung	keine



Abb. 12: Teich mit vielen Algen am 30.06.2025.

Bei den Begehungen wurde kein Laich in dem angelegten Teich vorgefunden. Dieser wurde von einem Koi-Karpfen bewohnt.

Bewertung

Bei den Kartierungen wurde kein Laich nachgewiesen. Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

4.5 TOTHOLZBEWOHNENDE KÄFER

Methodik

Bei der Habitatpotenzialanalyse wurde ein Totholzbaum im Garten von Wohnhaus, Scholderplatz 46, festgestellt. Aufgrund dem dort vorhandenen Habitatpotenzial für totholzbewohnende Käfer, wovon ein Teil nach Anhang IV der FFH Richtlinie streng geschützt ist wurde der Verdachtsbaum im geeigneten Erfassungszeitraum untersucht. Dabei wurde der Stamm nach Kotpillen oder sonstigen Chitinresten abgesucht und die vorhandenen Höhlungen mit einer Endoskop-Kamera untersucht. Die Untersuchung erfolgte nach den Methodenstandards von Albrecht et al. (2014) und LANUV NRW (2015).

Tabelle 12: Begehungstermin totholzbewohnende Käfer.

Datum	Uhrzeit	Witterung	Inhalt/Schwerpunkte
30.06.2025	9:00 Uhr	24 °C, sonnig, wolkenlos	Untersuchung auf ein Vorkommen totholzbewohnender Käfer



Abb. 13: Totholzbaum im Untersuchungsgebiet (Digitales Orthophoto: LGL, www.lgl-bw.de).



Abb. 14: Totholzbaum im Garten von Wohnhaus Scholderplatz 46.



Abb. 15: Linkes Bild: Offene Höhle mit etwas Mulm am Stammfuß. Rechtes Bild: Betonierte Höhlung.

Nachfolgende Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Käferarten. Die Datenrecherche ergab, dass fünf Käferarten ihr Verbreitungsgebiet weit entfernt vom Planungsgebiet haben (LUBW, 2010). Im Plangebiet könnte potenziell der Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) und der Alpenbock (*Rosalia alpina*) vorkommen.

Tabelle 13: Käfer nach Anhang IV der FFH-Richtlinie in Baden-Württemberg.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Mögliches Vorkommen im Plangebiet	
		Ja	Nein
Vierzähniger Mistkäfer	<i>Bolbelasmus unicornis</i>		X
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>		X
Scharlachkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>		X
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>		X
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>		X
Juchtenkäfer (Eremit)	<i>Osmoderma eremita</i>	X	
Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	X	

Der Juchtenkäfer, auch Eremit genannt, gehört zur Familie der Rosenkäfer. Diese benötigen zur Entwicklung ihrer Larven viel Mulm und einen intakten Holzmulmkörper (SCHAFFRATH, 2017). Für das Vorkommen des Juchtenkäfers, und anderer geschützter Käferarten, müssen somit gewisse Voraussetzungen in der Beschaffenheit der Laub- und Obstgehölze vorliegen. Diese sind in erster Linie ein gewisser Mulmanteil (> 5 l) in Ästen oder Stämmen, der durch die Verwitterung im Stamminneren entsteht, aber auch ein intakter Holzmulmkörper. Nur so können sich die Larven über die Jahre, in denen sie im Mulm leben, entwickeln.

Das Vorkommen des Alpenbockkäfers liegt in Baden-Württemberg in Buchengebieten der Schwäbischen Alb oder des oberen Donautals (Artensteckbrief LUBW, 2019).

Ergebnisse

Bei der Untersuchung am 30.06.2025 wurde der Totholzbaum nach Spuren (Kot, Puppenwiegen, Chitinreste), welche auf ein potenzielles Vorkommen des Juchtenkäfers deuten, kontrolliert. Zusätzlich wurde der Baum nach adulten Tieren abgesucht. Für die Untersuchung der Baumhöhle kam eine Endoskop-Kamera zum Einsatz. Es wurden keine Kotpillen am Stammfuß oder im Inneren entdeckt. Unter Zuhilfenahme der Endoskop-Kamera, konnten auch im Inneren des Baumes keine Nachweise auf ein Vorkommen des Juchtenkäfers gefunden werden. Zudem ist kaum Mulm vorhanden, der entscheidend für die Entwicklung des Juchtenkäfers ist. In einer Höhlung befindet sich sogar Beton zum Verschluss dieser. Der Alpenbock wurde nicht nachgewiesen und kann auch bezüglich den Habitateigenschaften ausgeschlossen werden.

Bewertung

Bei der Untersuchung des Totholzbaumes konnte kein Vorkommen des Juchtenkäfers nachgewiesen werden. Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

5 WIRKFAKTOREN

Wirkfaktoren treten in Verbindung mit dem Bauvorhaben auf und können Auswirkungen auf die dort vorkommenden Arten haben. Unterschieden wird dabei zwischen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren, welche einzeln oder zusammen Auswirkungen hervorrufen.

5.1 BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Zu den baubedingten Wirkfaktoren gehören alle Arbeiten die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehen, wie Baustelleneinrichtung und Bauausführung. Diese Faktoren sind in ihrem Auftreten zeitlich begrenzt und stehen dabei in Verbindung mit der Bauphase.

Baubedingte Wirkfaktoren		
Wirkfaktoren	Auswirkungen	Betroffene Arten
Überbauung/Versiegelung	Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen	Vögel Fledermäuse Reptilien
Nichtstoffliche Einwirkungen	Akustische und Optische Reize, sowie Erschütterungen durch Bautätigkeit	Vögel Fledermäuse Reptilien
Stoffliche Einwirkungen	Staub- und Schadstoffmissionen durch Baumaschinen	Vögel Fledermäuse Reptilien

5.2 ANLAGEBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Bei den anlagebedingten Wirkfaktoren handelt es sich um Auswirkungen die dauerhaft durch die Bebauung entstehen und solange auch bestehen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren		
Wirkfaktoren	Auswirkungen	Betroffene Arten
Überbauung/Versiegelung	Dauerhafter Entzug von Habitatflächen durch Überbauung und Bodenversiegelung aufgrund von Zufahrten und Parkplätzen	Vögel Fledermäuse Reptilien

Veränderung der Habitatstruktur	Veränderung der bisherigen Vegetations-und Biotopstrukturen	Vögel Fledermäuse Reptilien
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Veränderung der Temperaturverhältnisse durch die Gebäude	Vögel Fledermäuse
Barriere- und Fallenwirkung	Verlust einzelner Individuen durch z. B. große Glasflächen oder Fenster übers Eck.	Vögel Fledermäuse

5.3 BETRIEBSBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen durch die Nutzung der Anlage und dem damit verbundenen laufenden Betrieb.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren		
Wirkfaktoren	Auswirkungen	Betroffene Arten
Nichtstoffliche Einwirkungen	Akustische und optische Reize durch an- und abfahrende Fahrzeuge.	Vögel
Barriere- und Fallenwirkung	Durch Lichtemissionen in der Nacht	Insekten Fledermäuse

6 ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTPRÜFUNG

Nachfolgend erfolgt die Prüfung eines möglichen Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten, welche ihren Reproduktionslebensraum im Gebiet haben bzw. potenzielle Fortpflanzungsstätten und Teillebensräume. Bei einer möglichen Betroffenheit werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgeschlagen. Sollten konfliktvermeidende Maßnahmen nicht ausreichend sein, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) erforderlich. Von der Prüfung ausgenommen sind Nahrungshabitate, bei denen es sich um keine essenziellen Habitate handelt.

6.1 VÖGEL

Allgemeine Vogelarten

Prüfung Verbotstatbestand allgemeine Vogelarten		
Verbotstatbestände	Wirkungsprognose des Bauvorhabens	Vermeidungs- / CEF-Maßnahmen
Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Im Untersuchungsgebiet wurden überwiegend ubiquitäre Vogelarten nachgewiesen. Dabei handelt es sich um Gebüsch-, Zweigfrei- und Nischenbrüter. Für diese Arten besteht eine Betroffenheit durch den Verlust der Gehölze und Gebäude. Um die Tötung oder Verletzung von Vogelarten während der Brut- und Aufzuchtzeit zu verhindern, sollen die Gehölzrodungen und der Abriss der Gebäude außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden. Hierfür bietet sich der Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar an.	Erforderlich, VM 1
Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist nicht zu erwarten, da es sich bei den ubiquitären Arten um lärmunempfindliche und noch häufig vorkommende Arten handelt.	Nicht erforderlich
Schädigungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Rodung der Gehölze und Abriss der Gebäude führt zu keiner Beeinträchtigung für die ubiquitären Vogelarten, da für diese ungefährdeten und wenig spezialisierten Arten weitere Habitate in unmittelbarer Nähe ausreichend vorhanden sind.	Nicht erforderlich
Tötungsverbot erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein, bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme		

Störungsverbot erfüllt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot erfüllt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Vermeidungsmaßnahme:</u> Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit der Vögel	VM 1	
<u>CEF-Maßnahme:</u>		

Planungsrelevante Vogelarten

Im Eingriffsbereich wurde als planungsrelevante Vogelart der Grünspecht nachgewiesen. Dieser nutzt den Dachboden des Mühlengebäudes als temporäre Ruhestätte.

Prüfung Verbotstatbestand Grünspecht		
Verbotstatbestände	Wirkungsprognose des Bauvorhabens	Vermeidungs- / CEF-Maßnahmen
Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Es wurde kein Brutrevier im Vorhabensgebiet nachgewiesen. Um dennoch einen Verbotstatbestand durch den Abriss auszuschließen, sollte dieser außerhalb der Brutzeiten im Winterhalbjahr, von Anfang Oktober bis Ende Februar, erfolgen	Erforderlich, VM 2
Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Der Grünspecht kommt auch im Siedlungsbereich (Parks, Hausgärten) vor und gilt nach Garniel & Mierwald (2010) als schwach lärmempfindlich. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren führen demnach zu keiner erheblichen Beeinträchtigung.	Nicht erforderlich
Schädigungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Durch den Abriss des Gebäudes kommt es zu einem Verlust einer Ruhestätte vom Grünspecht, welcher nach BNatSchG als streng geschützt eingestuft ist. Der Verlust von diesem einen Quartier wird durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme „Aufhängen von zwei Spechthöhlen“ ausgeglichen.	Erforderlich, CEF 1
Tötungsverbot erfüllt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein, bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme
Störungsverbot erfüllt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot erfüllt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein, bei Einhaltung CEF-Maßnahme

<u>Vermeidungsmaßnahme:</u> Abriss des Mühlengebäudes außerhalb der Brutzeit der Vögel	VM 2
<u>CEF-Maßnahme:</u> Aufhängen von zwei Spechthöhlen in unmittelbarer Nähe, an Gebäuden oder Gehölzen.	CEF 1

Prüfung Verbotstatbestand Haussperling		
Verbotstatbestände	Wirkungsprognose des Bauvorhabens	Vermeidungs- / CEF-Maßnahmen
Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Das Brutrevier vom Haussperling befindet sich im Kontaktlebensraum und bleibt erhalten.	Nicht erforderlich
Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Geringe bau-, betriebs- und anlagebedingte Störungen können auftreten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Da es sich beim Haussperling um einen Kulturfolger handelt, welcher nicht lärmempfindlich ist.	Nicht erforderlich
Schädigungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Die potenziellen Brutreviere befinden sich an den umliegenden Gebäuden im Kontaktlebensraum und sind vom Vorhaben nicht betroffen.	Nicht erforderlich
Tötungsverbot erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Störungsverbot erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Schädigungsverbot erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<u>Vermeidungsmaßnahme:</u>		
<u>CEF-Maßnahme:</u>		

6.2 FLEDERMÄUSE

Prüfung Verbotstatbestand Fledermäuse: Gebäudebewohnende Fledermäuse (Zwergfledermaus, Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Rauhaufedermaus/Weißrandfledermaus, Wasserfledermaus, Mückenfledermaus)
--

Verbotstatbestände	Wirkungsprognose des Bauvorhabens	Vermeidungs- / CEF-Maßnahmen
Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Es wurden keine Quartiere an den Gebäuden nachgewiesen. Die ehemalige Mühle bietet kaum Quartiere, während die Scheune eine Vielzahl an Quartieren, auch für überwinternde Einzeltiere, bietet. Betroffene Einzeltiere, welche sporadisch Tages-/Zwischenquartiere an diesen Strukturen beziehen, können nicht ausgeschlossen werden. Der Abriss sollte in der Übergangszeit (16.03.-30.04.) bzw. im Herbst (15.09-31.10.) erfolgen. Vor dem Abriss ist ein Besatz auszuschließen und jener durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen.	Erforderlich, VM 3
Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten sind z.T. lichtempfindlich (<i>Myotis</i> -Arten). Durch die Lage am Ortsrand gibt es im Umfeld keinerlei Beleuchtung, was das Auftreten von lichtscheuen Arten im Gebiet erklärt. Zwergfledermäuse gelten generell als recht lichtunempfindlich und jagen oft unter Straßenlaternen. Eine Lichtbarriere und Vergrämung während und nach den Baumaßnahmen ist zu vermeiden.	Erforderlich, VM 4
Schädigungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Im Untersuchungsgebiet wurden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachgewiesen. Die vorhandenen potenziellen Strukturen sind, um die Quartiersvielfalt und ökologische Funktionalität zu gewährleisten, auszugleichen.	Erforderlich, CEF 2
Tötungsverbot erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein, bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme		
Störungsverbot erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein, bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme		
Schädigungsverbot erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein, bei Einhaltung der Ausgleichsmaßnahme		
<u>Vermeidungsmaßnahme:</u> Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Fledermäusen im Tagesversteck		VM 3
<u>Vermeidungsmaßnahme:</u> Vermeidung der Störung benachbarter Lebensräume		VM 4
<u>CEF-Maßnahme:</u> Herstellung von Ersatzquartieren für den Verlust von potenziellen Quartiersstrukturen		CEF 2

6.3 REPTILIEN

Eine kleine Zauneidechsen Population wurde im Vorhabensgebiet nachgewiesen.

Prüfung Verbotstatbestand Zauneidechse		
Verbotstatbestände	Wirkungsprognose des Bauvorhabens	Vermeidungs- / CEF-Maßnahmen
Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Durch das geplante Vorhaben kommt es zu keinen Verlusten des Habitats der Zauneidechse. Der Lebensraum bleibt erhalten.	Nicht erforderlich
Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Um Störungen oder Schädigungen, durch baubedingte Wirkfaktoren, der Population zu vermeiden werden Schutzmaßnahmen für das Zauneidechsen-Habitat, wie das Aufstellen von Bauzäunen und ggf. eines Reptilienschutzzauns, notwendig. Dadurch wird das bestehende Habitat vor baubedingten Eingriffen geschützt.	Erforderlich, VM 5
Schädigungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG		
Tötungsverbot erfüllt	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungsverbot erfüllt	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein, bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme	
Schädigungsverbot erfüllt	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein, bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme	
<u>Vermeidungsmaßnahme:</u> Schutz des Zauneidechsen-Habitats vor Eingriffen während der Bauphase.		VM 5
<u>CEF-Maßnahme:</u>		

7 MAßNAHMEN

7.1 SCHUTZ- UND VERMINDERUNGSMABNAHMEN

Um einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen, können in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen diesen verhindern. Um einen Verbotstatbestand zu vermeiden werden für die festgestellte potenzielle Habitateignung Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen.

VM 1 – Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit der Vögel

Für die Rodung der Gehölze gelten die gesetzlichen Rodungszeiträume nach § 39 Abs. 5 BNatSchG. Gehölze dürfen nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar gerodet werden.

VM 2 – Abbruch der Gebäude außerhalb der Brutzeit der Vögel

Zum Schutz von Vogelarten während der Brutzeit sollten die Gebäude im Winterhalbjahr, von Anfang Oktober bis Ende Februar, abgerissen werden.

VM 3 – Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Fledermäusen im Tagesversteck

Der Abriss sollte in den Zeiträumen vom 15.09. bis 31.10. oder vom 16.03. bis 30.04. unter ökologischer Baubegleitung (ÖBB) stattfinden. Auch in diesen Zeiträumen ist an der Scheune und ggf. im Mühlengebäude (Nutzung Spechthöhleneingang) mit ruhenden Einzeltieren zu rechnen, mit der Vermeidungsmaßnahme werden jedoch Quartiere zur Wochenstubenzeit und Winterquartiere umgangen und daher sensible Phasen der Fledermäuse ausgespart. Ein Vorhandensein von Einzeltieren in diesen Zeiträumen ist sehr unwahrscheinlich. Vor Abriss sollte jedoch durch eine ÖBB ein Besatz durch Einzeltiere (Mauerwerk Scheune / Dachstuhl Scheune; Dachbereich Mühlengebäude) ausgeschlossen werden. Sollten bei den Baumaßnahmen dennoch Fledermäuse gefunden werden, sind diese umgehend zu bergen und ggf. anschließend einer Fachinstitution zur Pflege zu übergeben.

VM 4 – Vermeidung der Störung benachbarter Lebensräume

Waldränder, (Uferbegleitende-) Gehölzstreifen und Streuobstwiesen sind oftmals wichtige und häufig frequentierte Flugrouten und Jagdhabitats von Fledermäusen. Diese Strukturen kommen im direkten Umfeld des Untersuchungsgebietes vor. Besonders lichtempfindliche Arten, wie jene der Gattungen *Myotis* und *Plecotus*, gelten als strukturgebunden und fliegen bevorzugt in sogenannten Dunkelkorridoren entlang von Leitstrukturen. Kontinuierliche Beleuchtung am Eingang oder direkt im Quartier kann dazu führen, dass Fledermäuse ihr Ausflughverhalten ändern oder das Quartier aufgeben. Weitergehend kann eine Beleuchtung von Flugrouten eine Barrierewirkung erzeugen und das Beleuchten von Jagdgebieten zu einer Meidung dieses Gebietes führen. Um angrenzende Populationen durch die Baumaßnahmen nicht zu beeinträchtigen, sollen während der Nachtperioden keine Bauaktivitäten durchgeführt werden. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass es zu keiner Lichtbarriere durch die Baustelle kommt, da das betroffene Gebiet ein Randgebiet zwischen dem Naturschutzgebiet, dem geschützten Bachlauf der Lindach, und der urbanen Gegend darstellt. Beleuchtungen sind daher generell während der Nachtperiode auf das minimale zu reduzieren. Speziell die nachgewiesenen Langohr-Arten reagieren sehr lichtempfindlich. Es gilt:

- Sämtliche Außenbeleuchtungen im öffentlichen und privaten Raum sind unbedingt auf das notwendige Maß zu reduzieren.
- Verwendung von Leuchten und Leuchtmittel mit folgenden Eigenschaften: Energieeffiziente LED-Leuchtmittel; UV-freies, möglichst „amberfarbenes“ oder „warmweißes“ Licht mit geringem Blauanteil; nach oben voll abgeschirmten und blendfreien Leuchten, die das Licht nur dorthin lenken, wo es gebraucht wird, keine Abstrahlung nach oben über die Horizontale hinaus in den Nachthimmel oder in angrenzende Lebensräume / Grünflächen.

- Keine direkte Beleuchtung auf das angrenzende Wohnhaus am Mühlengebäude, da Quartiere hinter Fensterläden gerne bezogen werden.

VM 5 – Schutz des Zauneidechsen-Habitats vor Eingriffen während der Bauphase

Das bestehende Zauneidechsen-Habitat muss vor baubedingten Eingriffen (Betreten, Befahren, Ablagerungen) geschützt werden. Hierfür sind entsprechende Schutzmaßnahmen, wie z. B. die Einzäunung mit Hilfe eines Bauzauns und die Stellung eines Reptilienschutzzauns zum Schutz vor einer möglichen Einwanderung ins Baufeld, erforderlich. Die Überprüfung der Funktionsfähigkeit und Einhaltung der Schutzmaßnahmen erfolgt durch eine ökologische Baubegleitung.

7.2 CEF-MABNAHMEN

CEF 1 – Aufhängen von zwei Spechthöhlen für den Grünspecht

Die Aufhängung der Spechthöhlen hat vor dem Abriss, am besten ein Jahr vorher im Herbst, zu erfolgen, spätestens jedoch im Frühjahr. Dadurch wird die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass das Ersatzhabitat rechtzeitig angenommen wird.

CEF 2 – Herstellung von Ersatzquartieren für den Verlust von potenziellen Quartiersstrukturen (Fledermäuse)

Potenzielle Quartiersstrukturen sind wie genutzte Quartiersstrukturen auszugleichen, um die ökologische Funktionalität längerfristig zu gewährleisten. Der Ausgleich verloren gegangener Quartiere sollte im Faktor 1:4 (d. h. für ein Gebäude werden 4 Nistkästen erforderlich) stattfinden. Die Quartiere an der Scheune bieten Potenzial für Sommer- und Winterquartiere (Mauerwerk). Daher sind Ersatzquartiere am Neubau anzubringen, welche sich für beide Jahreszeiten eignen (z.B. Ganzjahresquartier 1WI, Schwegler zum Einbau). Alternativ können auch hier Kästen an der Fassade angebracht werden. Das Mühlengebäude besitzt, vom Spechtloch abgesehen, keine Einflugmöglichkeiten. Ebenso bietet das Wohnhaus keine Einflugmöglichkeiten. Demnach muss für diese Gebäude nichts ausgeglichen werden.

8 ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

In Weilheim an der Teck ist für die „Obere Mühle“ und weiterer dort stehender Gebäude ein Neubauprojekt geplant. Um mögliche Konflikte festzustellen, die sich hieraus mit dem Artenschutz ergeben, fand Anfang 2025 eine artenschutzrechtliche Voruntersuchung statt. Aufgrund eines festgestellten Habitatpotenzials bei den Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und totholzbewohnende Käfer fanden in der Saison vertiefte Untersuchungen der genannten Artengruppen statt. Bei einem tatsächlichen Vorkommen im Untersuchungsgebiet erfolgte anschließend eine artenschutzrechtliche Konfliktprüfung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5. Bei einem Verbotstatbestand wurden entsprechende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen definiert. Aufgrund der Untersuchungen ergeben sich artenschutzrechtliche

Konflikte bei den Vögeln, Fledermäusen und Reptilien. Hierfür wurden folgende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ausgearbeitet:

- VM 1 Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit der Vögel
- VM 2 Abbruch der Gebäude außerhalb der Brutzeit der Vögel
- VM 3 Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Fledermäusen im Tagesversteck
- VM 4 Vermeidung der Störung benachbarter Lebensräume
- VM 5 Schutz des Zauneidechsen-Habitats vor Eingriffen während der Bauphase
- CEF 1 Aufhängen von zwei Spechthöhlen für den Grünspecht
- CEF 2 Herstellung von Ersatzquartieren für den Verlust von potenziellen Quartiersstrukturen

Fazit

Unter Einhaltung der aufgeführten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht erfüllt.

LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNERMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005):

Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie mit Beiheft "Exkursions-Bestimmungsschlüssel der Sphagnen Mitteleuropas". Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 20. Bonn-Bad Godesberg.

DÜRR, T., & PETRICK, S. (2005). Windenergieanlagen (WEA) – eine Orientierungshilfe für die Verwendung von Abschaltzeiten sowie zur Optimierung von WEA-Standorten als Maßnahmen zur Verringerung von Schlagopfern bei Fledermäusen in Brandenburg. Schreiben an LUA-AG Eingriffsregelung und Regionalreferate.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

GERLACH, B., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, M. HAUSWIRTH, T. HEINICKE, J. KAMP, J. KARTHÄUSER, C. KÖNIG, N. MARKONES, N. PRIOR, S. TRAUTMANN, J. WAHL & C. SUDFELDT (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

HAMMER, M. & A. ZAHN (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP. Stand April 2011.

KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019.

LAUFER, H. [Hrsg. LUBW = Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg] (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechse. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77, Karlsruhe.

LfU - BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen. Teil 1 – Gattungen Nyctalus, Eptesicus, Vespertilio, Pipistrellus (nyctaloide und pipistrelloide Arten), Mopsfledermaus, Langohrfledermäuse und Hufeisennasen Bayerns. Stand Juni 2020, Augsburg

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten; Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Karlsruhe. 27 S.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2019): Verbreitungskarten Artenvorkommen, Fledermäuse. Stand 2019

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2019): Artensteckbrief – Alpenbock (*Rosalia alpina*). Stand 2019

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2019) Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben, Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die neue Brehm Bücherei, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, C. PERTL, T.J. LINKE, M. GEORG, C. KÖNIG, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, R. DRÖSCHMEISTER & C. SUDFELDT (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster

WAHL, J., M. BUSCH, R. DRÖSCHMEISTER, C. KÖNIG, K. KOFFIJBERG, T. LANGGEMACH, C. SUDFELDT & S. TRAUTMANN (2020): Vögel in Deutschland – Erfassung von Brutvögeln. DDA, BfN, LAG VSW, Münster

Verwendete Internet-Seiten:

Daten- und Kartendienst der LUBW:

<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>

- Abruf von Kartengrundlagen: Abrufdatum: 21.02.2025
- Abruf der Schutzgebiete: Abrufdatum: 21.02.2025